

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 004/2024

Federführung:	FB 4 - Bürgerservice	Datum:	04.01.2024
Verfasser*in:	Manuel Birle	AZ:	062.3

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Gemeinderat	31.01.2024	Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 11 KomWG
----------------------------	------------

Begründung nö Beratung:	entfällt
--------------------------------	----------

Durchführung der Kommunalwahlen am 09.06.2024

Anlagen:

keine

Antrag zur Beschlussfassung

Anträge zur Beschlussfassung:

1. In den Gemeindewahlausschuss werden gewählt:

Beisitzer:

FW, Jörg Schneider
Perspektive, Daiana Mennitti
DNF, Thorsten Fischer

Stellv. Beisitzer:

FW, Werner Eckle
Perspektive, Selma Yildirim
DNF, Nicola Neuhäuser

Grundsätzlich ist der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kraft Amtes Oberbürgermeister Frank Dehmer.

Vorsitzender:

Herr Oberbürgermeister Frank Dehmer

Stellvertretender Vorsitzender:

Leiter des FB 4 Manuel Birle

Schriftführer:

Leiter des SG 4.1 Joachim Kraft

2. Die an den Tagen der Wahl eingesetzten Wahlhelfer erhalten eine pauschale Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit in Höhe von 50,- €, Briefwahlausschuss 30,- €. Städtische Bedienstete sollen angehalten werden, anstelle der Aufwandsentschädigung Dienstbefreiung zu nehmen. (Wahlhelfer im Wahllokal: 1 Tag, Wahlhelfer Briefwahl: ½ Tag).

3. Hausmeister solcher Gebäude, in denen sich ein Wahlraum befindet, erhalten für die zu leistende Mehrarbeit eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 10,00 € für jeden weiteren Wahlraum, der sich innerhalb des gleichen Gebäudes befindet.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

1) Die Wahl der Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsräte und die Wahl der Regionalversammlung finden zusammen mit der Europawahl am 09. Juni 2024 statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten u.a. folgende Vorschriften:

- a) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- b) Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)
- c) Kommunalwahlgesetz (KomWG)
- d) Kommunalwahlordnung (KomWO)
- e) Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS)
- f) Verordnung des Innenministeriums über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl (GLWVO)
- g) Meldegesetz (MG)
- h) Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2024

2) Amtszeit der Gemeinderäte und Ortschaftsräte / Zahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte

Die Amtszeit der Gemeinderäte wie auch der Ortschaftsräte beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Die Zahl der Gemeinderäte ist in § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung festgelegt. Danach beträgt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 30.000 Einwohner, 26 Mitglieder. In § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung ist bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrige Gemeindegröße maßgebend ist. Dies bedeutet, dass bei der stattfindenden Gemeinderatswahl 22 Gemeinderäte zu wählen sind.

Nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geislingen an der Steige ist in sämtlichen Geislinger Stadtbezirken die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Nach § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung besteht der Ortschaftsrat in Türkheim aus 9, in Stötten aus 7, in Waldhausen aus 7, in Eybach aus 11, in Aufhausen aus 9 und in Weiler o.H. aus 7 Mitgliedern.

Zur Information: Die unechte Teilortswahl in den Stadtbezirken Türkheim und Weiler o.H. wurde bereits bei der vorletzten Kommunalwahl abgeschafft.

II Zielvorgabe

Ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahl.

III Programme - Produkte

Es muss ein Gemeindevwahlausschuss gebildet werden.

Nach § 11 Kommunalwahlgesetz obliegt die Leitung der Kommunalwahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindevwahlausschuss. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und stellt mit dem Gemeindeergebnis auch das Wahlkreisergebnis fest.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht nach den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Die Beisitzer und

Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ebenso können Mitarbeiter der Stadtverwaltung bzw. Gemeindebedienstete in den Gemeindewahlausschuss gewählt werden (§ 11 Abs. Satz 3 KomWG). Oberbürgermeister Dehmer wird das Amt des Vorsitzenden wahrnehmen. Der Fachbereichsleiter 4, Manuel Birle sowie der Sachgebietsleiter 4.1, Joachim Kraft erfüllen als städtische Angestellte die Voraussetzungen zur Wählbarkeit in den Gemeindewahlausschuss.

Bei der Besetzung des Gemeindewahlausschusses ist jedoch darauf zu achten, dass diese Beisitzer nicht Vertrauensleute eines Wahlvorschlags bzw. Kandidaten für eine der anstehenden Wahl sein dürfen. Dies trifft bei den vorgeschlagenen Kandidaten jeweils zu.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

IV Prozesse und Strukturen

a) Einteilung der Wahlbezirke:

Für die Wahl des Gemeinderats ist das Gemeindegebiet Wahlgebiet. Für die Wahl der Ortschaftsräte bildet der jeweilige Stadtbezirk das Wahlgebiet. Nach dem Kommunalwahlgesetz bildet jede Gemeinde für die Stimmabgabe einen oder mehrere Wahlbezirke. Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

Das Stadtgebiet selbst ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt. Hinzu kommen noch sechs Wahlbezirke in den jeweiligen Stadtbezirken sowie drei Briefwahlbezirke, insgesamt 23 Wahlbezirke bzw. Wahlvorstände.

Die Wähler werden rechtzeitig über die Standorte der Wahllokale in der Wahlbenachrichtigung informiert.

b) Wahlvorstände:

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Oberbürgermeister bzw. vom Wahlamt aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils der Vorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Nach § 14 Kommunalwahlgesetz bildet der Oberbürgermeister bzw. das Wahlamt in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstände), wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt und bestimmt, dass ein oder mehrere Wahlvorstände das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen.

Da die Zahl der Briefwähler gegenüber den früheren Wahlen in den letzten Jahren bei sämtlichen Wahlen ganz erheblich zugenommen hat, ist die Bildung von drei Briefwahlvorständen aus Sicht der Verwaltung unumgänglich.

c) Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer:

Am Wahlsonntag werden abends im jeweiligen Wahllokal die Europawahl und die Regionalwahl ausgezählt. Die Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl wird am Montag in den städt. Ämtern von den städt. Bediensteten ausgezählt.

Für die Durchführung der Kommunalwahl werden ca. 150 Wahlhelfer als Wahlvorsteher und Beisitzer sowie sonstige Helfer benötigt. Bei den Wahlhelfern handelt es sich am Wahltag auch um ehrenamtlich Tätige, die nach der städtischen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Vergütung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit haben. Diese Satzung ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn die Entschädigung nicht anderweitig geregelt ist.

Der Wahlbehörde fällt es immer schwerer, geeignete Wahlhelfer für Wahlen zu finden. Dies liegt auch daran, dass z.T. die Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen so gering ist, dass viele der Bürger das Ehrenamt aus verschiedenen Gründen von vorneherein ablehnen.

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind ehrenamtlich Tätige und erhalten für ihre Mithilfe eine Entschädigung. In Anbetracht des zeitlichen und inhaltlichen Aufwands von verschiedenen Wahlen an einem Tag, wird vorgeschlagen, abweichend zur bestehenden Satzung, eine pauschale Entschädigung von 50,- € (Briefwahl 30,- €) festzusetzen.

Die Auszählungen am Montag und Dienstag werden von den städt. Bediensteten während der normalen Arbeitszeit vorgenommen.

Des Weiteren sollten die Hausmeister für zusätzliche Reinigungsarbeiten eine Pauschalvergütung in Höhe von 25,00 € und Hausmeister der Gebäude, in denen sich mehrere Wahlräume befinden, von 10,00 € je weiteren Wahlraum erhalten.

d) Die gemeinderatsrelevanten Termine bis zur Wahl:

Frühzeitige Wahl des Gemeindewahlausschusses durch den Gemeinderat, zwingend vor der Bekanntmachung der Wahl.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl ist am Mittwoch, den 08.02.2024 im Stadtinfo vorgesehen. Da die Bekanntmachung der Regionalwahl und der Kreistagswahl in der Woche vom 05.-09.02.2024 erfolgt, sollten die Städte und Gemeinden ebenfalls in dieser Zeit die Kommunalwahl bekannt geben.

Frühestmöglicher Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Tag nach der Bekanntgabe der Wahl, also der 09.02.2024. Ende der Einreichung ist der 28.03.2024, 18.00 Uhr (Ortszeit; 73. Tag vor der Wahl).

Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen: Nach Ablauf der Einreichungsfrist (28.03.2024), spätestens 11.04.2024 (59. Tag vor der Wahl). Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses ist am Donnerstag, 04.04.2024 um 18.30 Uhr im Ratssaal vorgesehen.

Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge wird deshalb voraussichtlich am 12.04.2024 im Stadtinfo stattfinden.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis wird voraussichtlich am 03.05.2024 im Stadtinfo erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahlen ist für den 17.05.2024 (spätestens 6. Tag vor der Wahl) vorgesehen.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses: Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss im Laufe des 11.06.2024.

V Ressourcen

1. Einmaliger Aufwand / einmalige Auszahlung Einmaliger Ertrag / Einmalige Einzahlung - (nicht zutreffendes bitte löschen)

2. Folgeaufwendungen

a) Sachaufwand

-

b) Laufende Erträge

-

c) Personalaufwand / Auswirkungen auf den Stellenplan

-

3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

Im Haushaltsplan 2024 sind im Haushalt bereits entsprechende Mittel für die Durchführung der Kommunalwahlen veranschlagt. Durch den Wahlkostenersatz werden den Gemeinden entstehende Kosten für überregionale Wahlen zudem wieder durch Kostenausgleich nach der Wahl ersetzt.

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen